



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Genehmigungsbescheid

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

für die Errichtung und den Betrieb einer

Anlage zur Herstellung von Wasserstoff

am Standort **Leuna**

für die

Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG
Spergauer Straße 1A
06237 Leuna

vom **21.01.2022**
Az: **402.3.8-44008/21/07**
Anlagen-Nr. **7930**

Inhaltsverzeichnis

I Entscheidung	3
II Antragsunterlagen	4
III Nebenbestimmungen.....	4
1 Allgemeine Nebenbestimmungen.....	4
2 Baurechtliche Nebenbestimmungen	5
3 Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen.....	5
4 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	7
5 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen.....	7
6 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen	8
7 Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen.....	8
8 Nebenbestimmungen zur Indirekteinleitergenehmigung (Abschnitt I, Nr. 3.2).....	8
9 Naturschutzrechtliche Nebenbestimmung.....	10
10 Nebenbestimmungen zur Betriebseinstellung.....	10
IV Begründung	10
1 Antragsgegenstand	10
2 Genehmigungsverfahren.....	11
3 Entscheidung	15
4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	16
5 Kosten	25
6 Anhörung.....	25
V Hinweise.....	26
1 Allgemeine Hinweise	26
3 Hinweis zum Brandschutz.....	27
4 Wasserrechtliche Hinweise (Indirekteinleitung)	27
5 Hinweise zum Arbeitsschutz.....	27
6 Hinweis zum Abfallrecht.....	28
7 Naturschutzrechtlicher Hinweis.....	28
8 Zuständigkeiten	28
VI Rechtsbehelfsbelehrung.....	29
Anlage 1: Antragsunterlagen.....	30

Anlage 2: Rechtsquellenverzeichnis..... 36

**I
Entscheidung**

- 1 Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 10 BImSchG i. V. m. der Nr. 4.1.12 im Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) (Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU) wird auf Antrag der Firma

**Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG
Spergauer Straße 1A
06237 Leuna**

vom 1. März 2021 (Posteingang: 2. März 2021) mit letzter Ergänzung vom 8. Oktober 2021 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer

Anlage zur Herstellung von Wasserstoff mit einer Kapazität von 42,1 Mio Nm³ Wasserstoff pro Jahr (3.780 t/a)

auf einem Grundstück in **06237 Leuna**

in der Gemarkung: **Leuna**
Flur: **16**
Flurstück: **298**

erteilt.

- 2 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III dieses Bescheides gebunden.
- 3 Von der Genehmigung eingeschlossene Entscheidungen:
- 3.1 Baugenehmigung nach § 71 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA),
- 3.2 Indirekteinleitergenehmigungen gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für
- Abwasser aus der Durchflussskühlung
Die Indirekteinleitergenehmigung gilt bis zur Inbetriebnahme des Rückkühlwerkes der InfraLeuna GmbH und der Realisierung des Umschlusses der Kühlwasserversorgung.
 - für eine Menge von max. 250 m³/h, 6000 m³/d
Abwasseranfall: 24 h/d, 180 Tage/Jahr,
 - Örtliche Lage der Einleitstelle:
Gemarkung Leuna, Flur 16, Flurstücke 298
Einleitstelle E 1.5, öffentlicher Hauptkanal I zur Saale in der Abwasseranlage der InfraLeuna GmbH,

- Abwasser aus Anlagenstillständen der Anlage
Die Indirekteinleitergenehmigung gilt ab Umschluss der Kühlwasserversorgung beim Betrieb des Rückkühlwerkes der InfraLeuna GmbH und
 - für einer Menge von max. 14 m³/h, 108 m³/d Abwasseranfall: 8 h/d, 14 Tage/Jahr
 - Örtliche Lage der Einleitstelle:
Gemarkung Leuna, Flur 16, Flurstücke 298, Einleitstelle E 1.5, öffentlicher Hauptkanal I zur Saale in der Abwasseranlage der InfraLeuna GmbH.
- 4 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.
- 5 Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

II Antragsunterlagen

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Errichtung und Betrieb der Anlage zur Herstellung von Wasserstoff sind entsprechend den vorgelegten und in Anlage 1 genannten Unterlagen durchzuführen, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Der Errichtungsbeginn und die Inbetriebnahme der neu errichteten Anlage gemäß vorliegender Genehmigung sind den zuständigen Überwachungsbehörden (zuständige Bodenschutzbehörde, Immissionsschutzbehörde, Landesamt für Verbraucherschutz, Bauaufsichtsbehörde) mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Es ist zu dulden, dass im Rahmen der behördlichen Überwachung vor Ort von der Genehmigung abweichende Anlagenzustände fotografisch zur internen Verwendung dokumentiert werden.
- 1.5 In der Betriebsanweisung sind für die Anlage zur Herstellung von Wasserstoff geeignete Maßnahmen für das Vorgehen bei von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie
 - das An- und Abfahren der Anlage,
 - Störungen,
 - das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie
 - das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen,festzulegen.
Das Personal ist darüber regelmäßig und nachweislich zu unterweisen.

2 Baurechtliche Nebenbestimmungen

- 2.1 Mit der Bauausführung darf erst nach abgeschlossener bauaufsichtlicher Prüfung des Standsicherheitsnachweises begonnen werden. Die baulichen Anlagen sind unter Beachtung der Ergebnisse der bauaufsichtlichen Prüfung des Standsicherheitsnachweises auszuführen.
- 2.2 Dem beauftragten Prüflingenieur für Standsicherheit sind folgende Unterlagen zur Prüfung vorzulegen:
- die Ausführungsplanung,
 - die Werkplanung.
- 2.3 Die Gründungskonstruktionen der baulichen Anlagen sind auf tragfähigem, frostsicheren Baugrund auszuführen. Die Tragfähigkeit des Baugrundes ist vor der Ausführung der Gründung durch einen Baugrundsachverständigen mit den in der statischen Berechnung angenommenen Kennwerten abzugleichen. Die Baugrundabnahme ist zu dokumentieren. Vor der Ausführung der Gründungskonstruktionen ist das Protokoll der Baugrundabnahme des Baugrundsachverständigen dem Prüflingenieur für Standsicherheit vorzulegen.
- 2.4 Der Baubeginn und die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung (mindestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn) sind dem beauftragten Prüflingenieur für Standsicherheit mitzuteilen. Zur Wahrnehmung der Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung ist der Prüflingenieur rechtzeitig zu den relevanten Bauabschnitten einzuladen. Die Bewehrung ist vor dem Betonieren durch den verantwortlichen Bauleiter bzw. Fachbauleiter abnehmen zu lassen. Über die Abnahmen sind Protokolle anzufertigen.
- 2.5 Zum Zeitpunkt der Bauzustandsbesichtigung, spätestens zum Abschluss der Bauüberwachung (mindestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn), sind mindestens nachfolgende Unterlagen dem Prüflingenieur für Standsicherheit vorzulegen:
- Bauleitererklärung/Fachunternehmererklärung,
 - Verwendbarkeits-/Anwendbarkeitsnachweise für die Bauprodukte/Bauarten,
 - Schweißzertifikat.
- 2.6 Voraussetzung für den Abschluss der Bauüberwachung und die Nutzungsaufnahme des Vorhabens ist die abschließende Begehung des fertiggestellten Bauvorhabens und - vorbehaltlich der im Wesentlichen mängelfrei festgestellten Ausführung – die Fertigung des Abschlussberichtes zur Bauüberwachung durch den Prüflingenieur für Standsicherheit. Hierzu ist der Prüflingenieur rechtzeitig einzuladen.
- 2.7 Das Erfordernis von Blitzschutzmaßnahmen im Sinne des § 45 BauO LSA ist im Rahmen einer Blitzschutzgefährdungsanalyse, z. B. nach DIN EN 62 305-2, zu ermitteln.
- 2.8 Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis der bauaufsichtlichen Prüfung des Standsicherheitsnachweises ergibt, erteilt.

3 Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 3.1 Der Zugang zum Grundstück ist durch zwei Zufahrten zu gewährleisten. Es ist eine Feuerwehrumfahrung vorzusehen. Die Feuerwehruzufahrten, die Feuerwehrumfahrung und die Aufstellflächen für die Feuerwehr sind in Abstimmung mit der Werkfeuerwehr der InfraLeuna GmbH auszuführen.
- 3.2 Auf dem Grundstück ist mindestens ein Windsack so anzubringen, dass dieser von beiden

Zufahrten aus sichtbar ist.

- 3.3 Die neuen Hydranten für die Löschwasserversorgung sind in Abstimmung mit der Werkfeuerwehr an den Zufahrten zu errichten.
- 3.4 Für den ungehinderten Zugang zum eingezäunten Grundstück ist die Installation von Schlüsseldeposits bzw. Doppelschließungen an den Zugängen vorzusehen. Die zu installierenden Schlüsseldeposits sind so auszulegen, dass die Feuerwehrschiessung der Werkfeuerwehr eingebaut werden kann.
- 3.5 Die Brandmeldeanlage ist entsprechend DIN 14675 zu errichten. Das Brandmeldeanlagenkonzept sowie die Lage des Feuerwehrschiesselkastens, des Feuerwehrbedienfeldes und der Blitzleuchte sind mit der Werkfeuerwehr abzustimmen.
- 3.6 Es ist sicherzustellen, dass die in der Anlage zur Verwendung vorgesehenen Gaswarngeräte durch die Werkfeuerwehr verwendet werden können.
- 3.7 Der Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist in Abstimmung mit der Werkfeuerwehr zu erstellen. Der Feuerwehrplan ist mindestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn der Werkfeuerwehr in 3facher Ausfertigung sowie in digitaler Form zur Verfügung zu stellen. Über die erfolgte Übergabe der Feuerwehrpläne ist dem Prüfenieur für Brandschutz eine Bestätigung zu übergeben.
- 3.8 Die Feuerwehraufkarten sind mindestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn der Werkfeuerwehr zur Prüfung und Freigabe zu übergeben.
- 3.9 Vor Nutzungsbeginn muss eine Einweisung aller Wachabteilungen der Werkfeuerwehr vor Ort erfolgen.
- 3.10 Der Name des Bauleiters gemäß § 55 Abs. 2 BauO LSA mit der erforderlichen Sachkunde und Erfahrung auf dem Gebiet des Brandschutzes i. S. d. § 55 Abs. 2 BauO LSA ist dem beauftragten Prüfenieur für Brandschutz vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen.
- 3.11 Der Baubeginn und die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung (mindestens sechs Wochen vor Nutzungsbeginn) sind gemäß § 81 Abs. 1 BauO LSA dem Prüfenieur für Brandschutz mitzuteilen.
Zur Wahrnehmung der Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung ist der Prüfenieur rechtzeitig (mindestens 2 Wochen zuvor) zu den brandschutztechnisch relevanten Bauabschnitten einzuladen:
 - Einbau von Feuerschutzabschlüssen (Türen, Tore und Förderanlagenabschlüsse),
 - Errichtung von Leichtbauwänden und -decken mit Brandschutzanforderung,
 - Verlegung von Leitungsanlagen oberhalb von abgehängten Decken mit Brandschutzanforderungen, brandschutztechnische Schottungen von Leitungsanlagen.
- 3.12 Zum Zeitpunkt der Bauzustandsbesichtigung, spätestens zum Abschluss der Bauüberwachung (mindestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn), sind mindestens nachfolgende Unterlagen dem Prüfenieur für Brandschutz vorzulegen:
 - Verwendbarkeitsnachweise für brandschutztechnisch relevante Bauprodukte und Übereinstimmungsnachweise nach den §§ 16a bis 25 BauO LSA,
 - Fachunternehmererklärungen/Fachbauleitererklärungen,
 - Erklärung des Bauleiters nach § 55 BauO LSA über die baugenehmigungskonforme Umsetzung des Vorhabens.

- 3.13 Voraussetzung für den Abschluss der Bauüberwachung und der Nutzungsaufnahme des Vorhabens ist die abschließende Begehung der fertiggestellten baulichen Anlagen und - vorbehaltlich der im Wesentlichen mängelfrei festgestellten Ausführung – die Fertigung des Abschlussberichtes zur Bauüberwachung durch den Prüfsachverständigen für Brandschutz. Hierzu ist der Prüfsachverständigen rechtzeitig, mindestens 6 Wochen vor der geplanten Aufnahme der Nutzung, einzuladen. Die Brandschutzdienststelle und die Werkfeuerwehr sind zu beteiligen.
- 3.14 Für die Ausbildung der Flächen für die Feuerwehr gelten die Anforderungen nach der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr. Die Werkfeuerwehr verfügt über besondere Technik. Hieraus ergeben sich spezielle Anforderungen, die zu beachten und einzuhalten sind.

4 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Luftreinhaltung

- 4.1 Die Anlage ist dem Stand der Technik entsprechend technisch dicht zu errichten und zu betreiben.

Lärmschutz

- 4.2 Dem Stand der Technik i. S. d. Nr. 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) entsprechend sind Maschinen, Apparate und Einrichtungen mit geringer Lärmentwicklung zu installieren und zu betreiben. Insbesondere sind die in der vorgelegten Schallimmissionsprognose vom 14.04.2021 angesetzten Schallkennwerte der relevanten Schallquellen und aufgeführten Anforderungen an die Bauausführung einzuhalten.
- 4.3 Die folgenden maximalen Schalleistungspegel (L_{WA}) der benannten Schallquellen der BE 31/32 dürfen nicht überschritten werden:
- | | | |
|---|---|-----------|
| - | Stromversorgungseinheiten (12 Transformatoren) insgesamt | 83 dB(A) |
| - | Kühler der Stromversorgungseinheiten (12 Stück) insgesamt | 81 dB(A) |
| - | Abluft-Ventilatoren Kamine Elektrolysemodule (12 Stück) insgesamt | 84 dB(A) |
| - | Elektrolysemodule (12 Stück) insgesamt | 76 dB(A) |
| - | Zuluftöffnungen der Elektrolysemodule (12 Stück) insgesamt | 84 dB(A). |
- 4.4 Durch den Einbau eines Schalldämpfers im Ausblaskamin ist zu gewährleisten, dass in Not-situationen und im Anfahrbetrieb, d. h. wenn keine Abnahme von Wasserstoff im Netz erfolgen kann, die Schallemission (L_{WA}) des Ausblaskamins auf 105 dB(A) begrenzt wird.
- 4.5 Schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche i. S. d. Nr. 7.3. TA Lärm und deutlich wahrnehmbare Einzeltöne in den Geräuschemissionen sind zu vermeiden. Es ist eine Körperschallisolierung durch schwingungsabsorbierende Lagerung und Aufstellung der Pumpen und Aggregate umzusetzen.

5 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 5.1 Vor Inbetriebnahme der Anlage müssen die Gefährdungsbeurteilungen vorliegen, die Betriebsanweisungen erstellt und die im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung zu treffenden Schutzmaßnahmen für die Beschäftigten umgesetzt sein.
- 5.2 Vor Inbetriebnahme müssen ein Explosionsschutzdokument i. S. d. § 6 Abs. 9 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) für die Anlage vorliegen und die sich daraus ergebenden technischen Schutzmaßnahmen dem Stand der Technik entsprechend umgesetzt sein.

- 5.3 Vor Inbetriebnahme sind die explosionsgefährdeten Bereiche der Anlage auf Explosions-sicherheit zu prüfen. Die Prüfung ist durch eine befähigte Person mit besonderen Kenntnissen auf dem Gebiet des Explosionsschutzes oder durch eine zugelassene Überwachungsstelle i. S. d. § 2 Abs. 14 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durchführen zu lassen.
- 5.4 Beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten im Freien sind die Mindestwerte der Beleuchtungsstärken in Anhang 2 der Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A3.4 – Beleuchtung - einzuhalten. Eine künstliche Beleuchtung wird notwendig, sofern nicht ausreichend Tageslicht zur Verfügung steht. Ebenso müssen die Beleuchtungsstärken im Gebäude (BE 97) gemäß Anhang 1 der ASR A3.4 entsprechend eingehalten werden.
- 5.5 In den Toilettenräumen im Gebäude der BE 97 ist eine wirksame Lüftung zu gewährleisten. Kann eine freie Lüftung (z. B. Fensterlüftung) gemäß Tabelle 1 ASR A4.1 nicht gewährleistet werden, ist eine raumluftechnische Anlage zur Lüftung erforderlich (ASR A 3.6, Nr. 6.1).
- 5.6 Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen, insbesondere im Gebäude (BE 97) sind entsprechend der ASR A1.3 dauerhaft zu kennzeichnen.

6 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

- 6.1 Die bei der Errichtung der Anlage anfallenden Abfälle (z. B. Bodenaushub, Baustellenabfälle) sind am Anfallort getrennt zu erfassen und nicht zu vermischen. Durch Aussehen, Geruch oder andere Hinweise zu unterscheidender Bodenaushub ist getrennt zu erfassen und nicht mit dem übrigen Bodenaushub zu vermischen.
- 6.2 Die Nachweise über die Art und Menge aller bei der Errichtung und im Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle und deren Verbleib sind zu führen (Belege, Lieferscheine, Wiegescheine, Begleitscheine, Analysenergebnisse u. ä.), mindestens 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Abfallbehörde vorzulegen.
- 6.3 Alle anfallenden Abfälle (Wartungsabfälle, Revisionsabfälle usw.) sind mit Blick auf eine ordnungsgemäße Entsorgung herkunftsbezogen zu spezifizieren und gemäß §§ 2 und 3 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) einzustufen.
- 6.4 Eine Jahresübersicht über die angefallenen und entsorgten Abfälle ist bis zum 31.03. des Folgejahres der zuständigen Abfallbehörde unaufgefordert zu übergeben.

7 Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 7.1 Ergeben sich bei Erdarbeiten Hinweise auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlasten (Beimengungen von Fremdstoffen, farbliche und/oder geruchliche Auffälligkeiten im Boden) ist die zuständige Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren.
- 7.2 Ein Wiedereinbau von Materialien darf nur in Abstimmung mit der zuständigen Bodenschutzbehörde erfolgen.

8 Nebenbestimmungen zur Indirekteinleitergenehmigung (Abschnitt I, Nr. 3.2)

- 8.1 Indirekteinleitergenehmigung für Abwasser aus der Durchflusskühlung in die Abwasseranlagen der InfraLeuna GmbH bis zur Inbetriebnahme des Rückkühlwerkes der InfraLeuna GmbH
- 8.1.1 Dem Kühlwasser dürfen keine Betriebs- und Hilfsstoffe zugesetzt werden.

- 8.1.2 Für den Betrieb und die Wartung der Anlagen ist eine Betriebsvorschrift zu erstellen, in der Art und Reihenfolge der regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten sowie Hinweise für besondere Tätigkeiten aufgrund dieser Genehmigung festzulegen sind. Die Betriebsvorschrift muss auch Anweisungen über Maßnahmen enthalten, die bei Störungen zu treffen sind, um das Einleiten von ungenügend gereinigtem Abwasser zu verhindern.
- 8.1.3 Abweichungen vom Normalbetrieb, Störungen des Betriebes und Havarien, die eine nachteilige Auswirkung auf die Gewässerqualität haben können, sind der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen. Darüber hinaus ist diese Wasserbehörde über vorhersehbare Beeinträchtigungen sowie Abststellungen (Umbau, Reparaturen, Erweiterung, Reinigungen usw.) rechtzeitig vor Beginn zu informieren.
- 8.1.4 Die Koordinaten der neuen Einleitstelle sind innerhalb von 4 Wochen nach deren baulicher Fertigstellung und anschließender Vermessung an die zuständige Wasserbehörde zu übermitteln.
- 8.2 Indirekteinleitergenehmigung für Abwasser aus Anlagenstillständen in die Abwasseranlage der InfraLeuna GmbH beim Betrieb des Rückkühlwerkes der InfraLeuna GmbH
- 8.2.1 Vor Einleitung des Abwassers in das Gewässer dürfen folgende Parameter (Überwachungswerte) im Abwasser nicht überschritten werden:
- | | | |
|---|------------------|---------|
| - | CSB | 27 mg/l |
| - | N _{ges} | 20 mg/l |
| - | P _{ges} | 3 mg/l. |
- Die festgelegten Überwachungswerte beziehen sich auf die Stichprobe.
- 8.2.2 Dem Kühlwasser dürfen keine Betriebs- und Hilfsstoffe zugesetzt werden.
- 8.2.3 Für den Betrieb und die Wartung der Anlagen ist eine Betriebsvorschrift zu erstellen, in der Art und Reihenfolge der regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten sowie Hinweise für besondere Tätigkeiten aufgrund dieses Bescheides festzulegen sind. Die Betriebsvorschrift muss auch Anweisungen über Maßnahmen enthalten, die bei Störungen zu treffen sind, um das Einleiten von ungenügend gereinigtem Abwasser zu verhindern.
- 8.2.4 Abweichungen vom Normalbetrieb, Störungen des Betriebes und Havarien, die eine nachteilige Auswirkung auf die Gewässerqualität haben können, sind der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen. Darüber hinaus ist die untere Wasserbehörde über vorhersehbare Beeinträchtigungen sowie Abststellungen (Umbau, Reparaturen, Erweiterung, Reinigungen usw.) rechtzeitig vor Beginn zu informieren.
- 8.2.5 Die Koordinaten der Einleitstelle sind innerhalb von 4 Wochen nach deren baulicher Fertigstellung und anschließender Vermessung an die Wasserbehörde zu übermitteln.
- 8.2.6 Für die behördliche Überwachung und die Eigenüberwachung ist vor der Einleitung in den Hauptkanal I eine Probenahmestelle mit einem entsprechend ausgerüsteten Probenahmegerät vorzuhalten.

Messstellennummer: 7800360063,
Bezeichnung: Linde Elektrolyseanlage, Kühlwasser aus Anlagenstillständen
Anfallort: Abl. Kühlturmaxfluss

Die Probenahmestelle muss leicht zugänglich und mit einem Schild gekennzeichnet sein. Das Schild ist mit der Messstellenummer und der Bezeichnung der Probenahmestelle zu beschriften.

9 Naturschutzrechtliche Nebenbestimmung

Vor Inbetriebnahme der Wasserstofferzeugungsanlage ist gegenüber der zuständigen Naturschutzbehörde nachzuweisen, dass die im vorgelegten Gutachten „Gesamtkonzept externer CEF-Maßnahmen“ (Seils 2020) vorgesehene Komplexmaßnahme, die in der Saaleaue zwischen dem Wasserwerk Daspig und Wölkau auf Grünland- und Ackerflächen angelegt werden soll, umgesetzt worden ist.

10 Nebenbestimmungen zur Betriebseinstellung

10.1 Ist beabsichtigt, den Betrieb der Anlage einzustellen, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

10.2 Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
- durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung.

10.3 Vor der Betriebseinstellung der Anlage sind die Anlagenteile vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können

10.4 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG Personen mit der erforderlichen Sachkunde zu beschäftigen.

10.5 Nach der Stilllegung ist das Betriebsgelände der Anlage solange gegen unbefugten Zutritt zu sichern, bis von der Anlage und dem Betriebsgelände keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden.

IV Begründung

1 Antragsgegenstand

Die Firma Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG (nachfolgend LiGaPro genannt) beabsichtigt, am Standort Leuna eine Anlage zur Herstellung von Wasserstoff zu errichten und zu betreiben.

Dafür hat sie am 02.03.2021 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt.

In der Anlage sollen jährlich durch Elektrolyse 42,1 Mio Nm³ Wasserstoff erzeugt werden.

Im Anschluss der Elektrolyse wird der Wasserstoff gereinigt und getrocknet. Es ist beantragt, den Wasserstoff ohne Zwischenlagerung direkt an die Endverbraucher in den Werkteilen I und II am Chemiestandort Leuna abzugeben.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 BImSchG umfasst die Errichtung und den Betrieb folgender Betriebseinheiten:

- BE 13: Wasseraufbereitungssystem,
- BE 18: Reinstwassersystem,
- BE 21: O₂/ H₂O-Separation und Kühlsystem,
- BE 31/32: Elektrolysesystem,
- BE 39: Hydraulikeinheit,
- BE 33: temporäres Spülsystem,
- BE 41: H₂/ H₂O-Abscheidung,
- BE 51: H₂-Deoxosystem,
- BE 52: H₂-Trocknungssystem,
- BE 92: Instrumentenluftsystem,
- BE 94: Kühlwassersystem,
- BE 95: Stickstoffsysteem,
- BE 96: Ausblasesystem,
- BE 97: Schaltanlage, Sanitär, Ersatzteillager.

Am 08.10.2021 (Eingang am 11.10.2021) wurde für folgende vom Genehmigungsantrag eingeschlossene bauliche Maßnahmen eine Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beantragt:

- die Vorbereitung und Bau von Zufahrtswegen,
- die Vorbereitung und Bau von Fundamenten,
- die Vorbereitung und Bau von erdverlegte Leitungen und
- die Vorbereitung und Anbindung an die Standortversorgung (Wasser, Abwasser, Elektroversorgung).

Der vorzeitige Beginn der beantragten Maßnahmen wurde mit Bescheid vom 14.10.2021 zugelassen.

2 Genehmigungsverfahren

Die beantragte Wasserstoffherstellungsanlage ist unter der Nr. 4.1.12 im Anhang 1 der 4. BImSchV einzustufen.

Für die Errichtung und den Betrieb einer solchen Anlage bedarf es einer Genehmigung nach § 4 BImSchG.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Die Anlage zur Herstellung von Wasserstoff ist auch der Nr. 4.2 in Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen. Es bedurfte der Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG, um festzustellen, ob für das Vorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist oder davon abgesehen werden kann.

Ergebnis der Vorprüfung

Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangssituation

Der Chemiestandort Leuna befindet sich ca. 20 km südlich von Halle und grenzt im Norden und Osten unmittelbar an die Stadt Leuna und im Südosten an die Ortslage Spergau. Die zukünftige Anlage befindet sich auf dem Gelände des erschlossenen Chemiestandortes Leuna im Werkteil I und wird in die vorhandene Versorgungsumgebung, wie z. B. Rohrbrücken, Fahrwege, Abwasserbehandlungsanlage, der InfraLeuna GmbH eingebunden.

Die geplante Anlage liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8.2 der Stadt Leuna „Industriestandort Leuna Mitte“, in den mit „M“ gekennzeichneten Bereichen. Im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes sind ausführliche Untersuchungen im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Eine Vielzahl der Festsetzungen des Bebauungsplans resultiert aus dieser Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Standort der Anlage zur Herstellung von Wasserstoff befindet sich nicht innerhalb eines Wasserschutz-, Überschwemmungs- oder Heilquellenschutzgebietes.

Die nächstgelegenen Orte und öffentlichen Verkehrswege befinden sich in nachfolgend genannten Abständen zur Anlage:

Nächstgelegene Wohnbebauung

- | | |
|---|-----------------------|
| - Stadt Leuna, Liebigstraße | nördlich ca. 590 m |
| - BAL Bildungsakademie, Emil-Fischer-Str. | nordöstlich ca. 610 m |

Nächstgelegene Verkehrswege

- | | |
|---------------------------------|----------------------|
| - Bundesstraße B 91 | westlich ca. 1.900 m |
| - Eisenbahnlinie Halle – Erfurt | westlich ca. 850 m |
| - Spergauer Straße | östlich ca. 90 m |

Nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete

- | | | |
|--|--------------|-------------|
| - EU-Vogelschutzgebiet „Saale-Elster-Aue südlich Halle“ (DE 4638 401) | südöstlich | ca. 1,7 km |
| - FFH-Gebiet Geiseltalniederung westlich Merseburg (DE 4637 301) | nordwestlich | ca. 3,3 km |
| - FFH-Gebiet Wiesengebiet westlich Schladebach (DE 4638 304) | östlich | ca. 5,0 km |
| - EU Vogelschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Kayna Süd“ (DE 4737 401) | südwestlich | ca. 6,2 km |
| - FFH-Gebiet „Saale-, Elster-, Luppe-Aue zwischen Merseburg und Halle“ (DE 4537 301) | nördlich | ca. 4,2 km |
| - FFH-Gebiet Engelwurzweide östlich Bad Dürrenberg (DE 4738 301) | südöstlich | ca. 5,6 km. |

Prüfung der Kumulation

Ca. 1,5 km nordwestlich des Anlagenstandortes befinden sich zwei weitere Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff. Aufgrund des relativ großen Abstandes zwischen den Anlagen und den relativ geringen Emissionen der Anlagen ist davon auszugehen, dass sich die Einwirkungsbereiche der vorhandenen Wasserstoffherstellungsanlagen und der neuen Wasserstoffherstellungsanlage nicht überschneiden werden, so dass die Voraussetzungen für eine kumulative Betrachtung nach § 10 Abs. 4 UVPG nicht erfüllt werden.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zur Herstellung von Wasserstoff sind folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen:

- Umsetzung des Standes der Technik bei Errichtung und Betrieb der Anlage,
- Da als Emissionen der Elektrolyseanlage zur Herstellung von Wasserstoff ausschließlich Sauerstoff und Wasserstoff in Betracht kommen, kann eine nachteilige Veränderung der natürlichen Zusammensetzung der Luft ausgeschlossen werden.
- lärmarme Konstruktion und Ausführung von Schallquellen (Schallschutzhauben an relevanten Ausrüstungen) sowie verminderte Körperschallübertragung von lärmintensiven Anlagenteilen.

Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Luftschadstoffemissionen

Als Abgase fallen ausschließlich Sauerstoff und Wasserstoff an, welche natürliche Bestandteile der Luft darstellen. Es ergeben sich dadurch keine nachteiligen Auswirkungen auf die Immissionssituation im Umfeld der Anlage.

Schallemissionen

Die Anlage soll von Montag bis Sonntag kontinuierlich betrieben werden.

Anhand einer Schallimmissionsprognose vom 25.02.2021 (erstellt durch IBAS Ingenieurgesellschaft mbH) wurde nachgewiesen, dass das Vorhaben die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den relevanten Immissionsorten und die im Bebauungsplan festgesetzten Schallleistungspegel sicher einhalten wird.

Ausgehend davon ist zu erwarten, dass durch die geplante Anlage zur Herstellung von Wasserstoff keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit hervorgerufen werden.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Aufgrund des mit Blick auf den Naturschutz geringwertigen Standortes (Industriegebiet) ist unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan festgelegten Kompensationsmaßnahmen nicht zu erwarten, dass es durch die mit der Errichtung der Anlage zur Herstellung von Wasserstoff verbundenen Flächenversiegelungen und die relativ geringen Emissionen dieser Anlage zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt kommen wird.

Es ist zu erwarten, dass durch den Anlagenbetrieb keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die o. g. Natura 2000-Gebiete hervorgerufen werden.

Schutzgut Wasser

Prozessabwasser

In der Anlage zur Herstellung von Wasserstoff fallen im bestimmungsgemäßen Betrieb 20 l/h kondensiertes Deionat (kurz: Kondensat) aus der Anlage an. Diese werden in den Regenwasserkanal der InfraLeuna geleitet. Der Abwasserstrom aus der Anlage zur Herstellung von Wasserstoff enthält keine Schadstoffe.

Sanitärabwasser

Das Sanitärabwasser fällt ausschließlich im Sanitärbereich der BE 97 an. Das anfallende Sanitärabwasser wird über den Schmutzwasserkanal in die Zentrale Abwasserbehandlungsanlage“ (ZAB) geleitet.

Niederschlagswasser

Oberflächenwasser fällt in Form von Niederschlagswasser an. Dieses wird an die Anlagen-grenze geleitet und in die bestehenden Systeme der InfraLeuna eingeleitet.

Temporäres Kühlwasser

Für einen Zeitraum von ca. 6 Monaten (bis zur Inbetriebnahme des neu zu errichtenden Rückkühlwerkes der InfraLeuna) wird die Kühlung der Elektrolyseanlage über Saalewasser erfolgen. Die Rückführung des Kühlwassers erfolgt als Abwasser in die bestehende Regenwasserleitung der Infraleuna. Eine Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen nach Punkt E Abs. 1 Anhang 31 der Abwasserverordnung (AbwV) wird nicht durchgeführt.

Schutzgut Boden und Fläche

Durch die Errichtung der Anlage (Gebäude und periphere Ausrüstungen) ergibt sich für den Standort eine zusätzliche Versiegelung von ca. 1.000 m².

Da das Vorhaben innerhalb eines Industriegebietes realisiert wird, der nach B-Plan zulässige Versiegelungsgrad von 80 % des Anlagengrundstückes eingehalten wird und die Prüfung der Auswirkungen durch Flächenversiegelungen auf das Schutzgut Boden und Fläche durch bodenschutzfachliche Untersuchungen im Rahmen der Aufstellung des B-Planes erfolgt ist, können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche ausgeschlossen werden.

Schutzgut Klima

Relevante Wirkfaktoren auf das Klima werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen, da der Betrieb der geplanten Anlage keine klimaschädigenden Emissionen verursacht und die zusätzliche Flächenversiegelung den nach Bebauungsplan zulässigen Versiegelungsgrad sicher einhalten wird.

Schutzgut Landschaft

Die geplante Anlage wird sich aufgrund ihrer kompakten Bauform relativ unauffällig in das industriell geprägte Landschaftsbild einfügen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild gehen von dem Vorhaben nicht aus.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Aufgrund der industriellen Vorgeschichte des Anlagenstandortes ist nicht zu erwarten, dass sich in diesem Bereich Bodendenkmale befinden. Sollten dennoch im Rahmen der Bauarbeiten Bodendenkmale gefunden werden, sind die Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu erfüllen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter können dadurch verhindert werden.

Kulturdenkmale sind im Einwirkungsbereich der Anlage nicht vorhanden.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade auf die einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut. Nachteilige Auswirkungen des Wirkungspades eines Schutzgutes auf ein anderes Schutzgut konnten nicht festgestellt werden.

Aufgrund der überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien konnte festgestellt werden, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen

auf die Umwelt durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind. Auf die Durchführung einer UVP im Genehmigungsverfahren konnte verzichtet werden.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG war diese Feststellung bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgte am 15.04.2021 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes und ortsüblich in der Stadt Leuna.

Das Genehmigungsverfahren war gemäß § 10 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG i. V. m. den §§ 8 und 9 der 9. BImSchV war das Vorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens öffentlich bekannt zu machen, was durch Veröffentlichung am 18.05.2021 in der Tagespresse „Mitteldeutsche Zeitung“ für den Einzugsbereich Leuna sowie am 18.05.2021 im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt erfolgte. Die Antragsunterlagen wurden gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG einen Monat vom 26.05.2021 bis zum 25.06.2021 im Landesverwaltungsamt und in den Räumen der Stadtverwaltung Leuna zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt.

Während der Einwendefrist bis einschließlich 26.07.2021 wurden keine Einwendungen erhoben. Der für den 25.08.2021 anberaumte Erörterungstermin konnte gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV entfallen. Die Antragstellerin wurde am 30.07.2021 gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 der 9. BImSchV über den Wegfall des Erörterungstermins unterrichtet.

Die Öffentlichkeit wurde über den Wegfall des Erörterungstermins am 17.08.2021 durch Mitteilung in der „Mitteldeutschen Zeitung“ für den Einzugsbereich Leuna sowie im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 17.08.2021 informiert.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG erfolgte die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich vom Inhalt dieses Vorhabens berührt wird:

- das Landesverwaltungsamt und seine für den Immissionsschutz zuständigen Fachbereiche,
- der Landkreis Saalekreis als zuständige Bau-, Brandschutz-, Wasser-, Abfall- und Naturschutzbehörde,
- das Landesamt für Verbraucherschutz, zuständig für Arbeitsschutz und technische Sicherheit,
- die Stadt Leuna als Standortgemeinde,
- die Landesanstalt für Altlastenfreistellung als zuständige Bodenschutzbehörde.

3 Entscheidung

Die Genehmigung ist zu erteilen, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 BImSchG i. V. m. § 4 BImSchG erfüllt sind.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Auflagen und Bedingungen verbunden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Da mit dem Vorhaben baugenehmigungsbedürftige Maßnahmen verbunden sind, ist gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 71 BauO LSA in die vorliegende immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossen (Nr. 3.1 in Abschnitt I).

Gleiches gilt für die erforderliche Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 WHG (Nr. 3.2 in Abschnitt I).

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist bei Errichtung und Betrieb der Anlage Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Zögert sich die Errichtung der beantragten Anlage hinaus, könnten u. U. wesentliche Voraussetzungen, die zur Erteilung der Genehmigung geführt haben, nicht mehr gegeben sein, z. B. die Änderung von Rechtsnormen, die für die Zulässigkeit der Anlagenerrichtung von grundsätzlicher Bedeutung sind. Dies würde eine erneute Prüfung des Vorhabens erforderlich machen. Deshalb wird der Beginn der Errichtung der Anlage i. S. d. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG befristet (Nr. 4 Abschnitt I), um sicherzustellen, dass die Anlage dem Stand der Technik und dem geltenden Recht entsprechend errichtet wird.

4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Bauplanungsrechtliche Voraussetzungen

Errichtung und Betrieb der Wasserstoffherstellungsanlage sind bauplanungsrechtlich zulässig.

Nach § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Der Standort befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8.2 „Industriestandort Leuna Mitte“ (Baufeld M) der Stadt Leuna.

Das Baugebiet ist als Industriegebiet (§ 9 BauNVO) festgesetzt. Die geplante Anlage zur Herstellung von Wasserstoff ist nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO im Industriegebiet hinsichtlich der Art der Nutzung zulässig. Die Einhaltung der für das Baufeld M festgesetzten zulässigen Grundflächenzahl (zulässig 0,8, geplant: 0,76) wurde nachgewiesen. Die geplanten Gebäude (Schaltanlage 4,50 m, Überdachung Rohrbrücke 6,20 m, OSBL Pipe Rack 5 m) unterschreiten die zulässige Höhe von 124 m ÜNN (Gelände 102,3 m üNN). Das Vorhaben entspricht damit auch hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Das beantragte Vorhaben entspricht auch der festgesetzten

Bauweise. Die Lage innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche wurde durch Darstellung der Baufläche im „Auszug aus BPL Nr. 8.2 der Stadt Leuna „Industriestandort Leuna Mitte“ Stand 07.08.2020“ nachgewiesen. Anhaltspunkte, dass die Erschließung nicht gesichert ist, sind nicht erkennbar.

Nach § 36 Abs. 1 Satz 3 BauGB ist sicherzustellen, dass die Stadt Leuna rechtzeitig vor Ausführung des Vorhabens über Maßnahmen zur Sicherung der Bauleitplanung nach §§ 14 und 15 BauGB entscheiden kann. Diese Vorschrift kann durch eine rechtzeitige Beteiligung der Stadt umgesetzt werden.

Die Stadt Leuna hat durch Stellungnahme vom 29.03.2021 in Kenntnis der beantragten Wasserstoffherstellungsanlage festgestellt, dass die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten werden und damit die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens vorliegt.

4.2 Allgemeine Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr.1)

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen (NB) wird abgesichert, dass das beantragte Vorhaben antragsgemäß ausgeführt und die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden (NB 1.1) sowie die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können (NB 1.2 und 1.3).

Gemäß § 52 Abs. 1 BImSchG haben die zuständigen Behörden die Durchführung des BImSchG und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zu überwachen. Sie können u. a. die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen, um den Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit sicherzustellen. Für eine sachgerechte Bewertung von bei der Überwachung festgestellten Anlagenzuständen, die einem genehmigungskonformen Betrieb der Anlage entgegenstehen, ist das Anfertigen von Fotos ein geeignetes Mittel zur Dokumentation des nicht genehmigungskonformen Zustandes der Anlage. Gleiches trifft auf die Überwachung von in der Genehmigung auf der Grundlage

fachgesetzlicher Regelungen festgesetzten Anforderungen zu. Mit der NB 1.4 wird daher der Betreiberin das Dulden solcher Aufnahmen auferlegt.

Gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 4 der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u. a. Angaben zu Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs enthalten.

Die Umsetzung dieser Anforderung wird sichergestellt durch das Vorhalten einer Betriebsanweisung auch für die geänderte Anlage, in der vorgeschrieben wird, wie bei vom Regelbetrieb abweichenden Zuständen zu verfahren ist (NB 1.5).

Die beantragte Anlage unterliegt dem Geltungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (RL 2010/75/EU) (Nr. 4.2. a) des Anhangs I). Für solche Anlagen ist gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG mit den Antragsunterlagen ein Bericht über den Ausgangszustand (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe i. S. d. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (CLP-Verordnung) möglich ist.

Soweit ein solcher erforderlich ist, muss gemäß § 21 Abs.1 Nr. 3 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) der Genehmigungsbescheid den AZB enthalten.

Die Antragstellerin hat anhand eines Untersuchungskonzeptes zur Beurteilung des Ausgangszustandes für das Betriebsgelände der geplanten Wasserstoffherstellungsanlage nachvollziehbar dargelegt, dass aufgrund der verwendeten Stoffe hinsichtlich deren Mengen- und Stoffrelevanz ein Ausgangszustandsbericht entbehrlich ist.

4.3 Baurechtliche Nebenbestimmung (Abschnitt III, Nr. 2)

Die Belange des Bauordnungsrechtes bleiben gewahrt.

Die zu errichtenden Gebäude (Schaltanlage, Wetterschutzüberdachung) sind gemäß § 2 Abs. 3 BauO LSA der Gebäudeklasse 1 (freistehende Gebäude, Höhe OK Fußboden < 7 m, Grundfläche NE < 400 m²) zuzuordnen.

Rohrbrücken und Fundamente sind bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 Satz 2 BauO LSA.

Die Gesamtanlage mit den Gebäuden und baulichen Anlagen ist als Sonderbau gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 19 BauO LSA einzuordnen (bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist).

Der Nachweis der Standsicherheit ist gemäß § 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauO LSA bauaufsichtlich zu prüfen. Mit der Prüfung des Standsicherheitsnachweises wurde ein Prüfsachverständiger für Standsicherheit beauftragt. Die statische Berechnung für das Schalthaus, die Überdachung, die Rohrbrücke, OSBL Pipe Rack, Bodennähe Rohrbrücke liegt vor. Die Prüfung ist jedoch noch nicht abgeschlossen.

Nur nach Abschluss der bauaufsichtlichen Prüfung und Vorliegen des Prüfberichts kann davon ausgegangen werden, dass auf der Grundlage des geprüften Standsicherheitsnachweises die baulichen Anlagen ordnungsgemäß errichtet und damit standsicher sind. Mit den Baumaßnahmen, für die der Standsicherheitsnachweis zu prüfen ist, darf also erst nach Vorliegen des Prüfberichts begonnen werden (NB 2.1).

Der Prüfsachverständiger ist auch mit der Bauüberwachung beauftragt worden. Diese kann nur vollständig wahrgenommen werden, wenn der Prüfsachverständiger über den Verlauf der Bauarbeiten, den Zeitpunkt

aller erforderlichen Bauabnahmen und alle vorzulegenden Planungsunterlagen und Nachweise Kenntnis hat. Die NB 2.2 bis 2.6 sollen sicherstellen, dass der Prüfer rechtzeitig alle für die Bauüberwachung erforderlichen Informationen erhält.

Gemäß § 45 BauO LSA sind bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann, mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen. Ob für die Anlage Blitzschutzmaßnahmen vorzusehen sind, kann durch Blitzschutzgefährdungsanalyse ermittelt werden. Diese ist für die Wasserstoffherstellung durchzuführen (NB 2.7).

Gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG kann die Genehmigung mit Einverständnis des Antragstellers mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden, soweit hierdurch hinreichend bestimmte, in der Genehmigung bereits allgemein festgelegte Anforderungen an die Errichtung oder den Betrieb der Anlage in einem Zeitpunkt nach Erteilung der Genehmigung näher festgelegt werden sollen. Aus dem Prüfbericht des Prüfers kann sich das Erfordernis weiterer Auflagen ergeben, die nachträglich zu erheben sind.

Deshalb wird die Genehmigung unter Vorbehalt erteilt (NB 2.8). Das Einverständnis dazu hat die Antragstellerin am 22.12.2021 gegeben.

4.4 Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 3)

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren können durch Brände hervorgerufen werden, die nicht vollkommen auszuschließen sind. Um schädliche Umwelteinwirkungen und Gefahren weitestgehend auszuschließen, sind gezielte organisatorische und technische Maßnahmen für eine effiziente Gefahrenabwehr zu ergreifen.

Das Brandschutzkonzept 199-05 vom 25.02.2021 ist gemäß § 65 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 BauO LSA i. V. m. § 50 BauO LSA bauaufsichtlich zu prüfen. Mit der Prüfung des Brandschutzkonzeptes wurde ein Prüfer für Brandschutz beauftragt. Der 1. Prüfbericht Nr. P2021085-1 vom 21.06.2021 zum Brandschutz liegt vor. Die zuständige Brandschutzdienststelle wurde im Rahmen der Prüftätigkeit beteiligt. Die Prüfung des Brandschutznachweises ist für das Vorhaben in der beantragten Ausführung abgeschlossen.

Die Prüftätigkeit des Prüfers für Brandschutz wird mit der Bauüberwachung fortgesetzt. Die Eignung der den Brandschutz betreffenden geplanten baulichen und organisatorischen Maßnahmen, die aus den geprüften Bauvorlagen einschließlich des Brandschutzkonzeptes ersichtlich sind, wurde grundsätzlich bestätigt.

Zur Wahrnehmung der Überwachungstätigkeit ist der Prüfer mit den Informationen auszustatten, die in den NB 3.11 bis 3.13 festgelegt sind.

Für Industriebauten ist der Löschwasserbedarf im Benehmen mit der Brandschutzdienststelle unter Berücksichtigung der Flächen der Brandabschnitte oder Brandbekämpfungsabschnitte sowie der Brandlasten festzulegen. Aufgrund der angesetzten brandschutztechnischen Infrastruktur ergibt sich ein Löschwasserbedarf von 96 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden. Die Löschwasserversorgung soll am geplanten Standort durch die Errichtung weiterer Doppelhydranten gewährleistet werden.

Der Löschwasserbedarf kann nach der Errichtung der Hydranten über das Löschwassernetz der InfraLeuna sichergestellt werden.

Um sicherzustellen, dass die Feuerwehr schnellstmöglich einen Gefahren/Brandort in der Anlage

erreichen kann, sind alle Voraussetzungen für eine hindernisfreie Zugänglichkeit der Anlage durch die Feuerwehr zu schaffen. Die dazu erforderlichen konkreten Maßnahmen sind in den NB 3.2 bis 3.10 beschrieben.

4.5 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 4)

Luftreinhaltung

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Beim Betrieb der Elektrolyseanlage sind die Entstehung und Freisetzung von Luftschadstoffen nicht zu erwarten. Während des Anlagenbetriebes wird Sauerstoff gezielt in die Atmosphäre abgeben. Die Anlage verfügt über keine Emissionsquellen.

Der Betreiberpflicht folgend, die Anlage dem Stand der Technik entsprechend zu errichten und zu betreiben, besteht insbesondere das Erfordernis der Dichtheit der Anlage, um sicherzustellen, dass in der Anlage vorhandene Gase (hier insbesondere Wasserstoff und Sauerstoff) nicht austreten können. Mit NB 4.1 wird sichergestellt, dass Gefahren durch unkontrolliertes Austreten entzündlicher und brandfördernder Gase nicht auftreten können.

Die Nutzung von technisch dichten Verbindungen und Aggregaten ist zudem auch als Explosionschutzmaßnahme zwingend erforderlich.

Störfallvorsorge

Die Wasserstoffherzeugungsanlage unterliegt nicht dem Anwendungsbereich der 12. BImSchV.

In der beantragten Anlage wird Wasserstoff als gefährlicher Stoff nach Anhang 1 zur Störfall-Verordnung (12. BImSchV) gehandhabt. Eine Lagerung von Wasserstoff auf dem Betriebsgelände ist nicht vorgesehen. Die Mengenschwellen in Spalte 4 und 5 im Anhang 1 der 12. BImSchV werden nicht überschritten. Der im Bericht der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit "Sicherheitsrelevante Teile eines Betriebsbereiches und Richtwerte für sicherheitsrelevante Anlagenteile (SRA)" (KAS-1) angegebene Richtwert für die produzierte Menge Wasserstoff von 100 kg/10 min für sicherheitsrelevante Anlagenteile wird ebenso nicht erreicht.

Die Anlage zur Herstellung von Wasserstoff bildet also keinen Betriebsbereich i. S. d. § 3 Abs. 5a BImSchG. Die im Norden des Chemiestandortes befindlichen Anlagen der LiGaPro als Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG sind ca. 1,7 km von der beantragten Anlage entfernt. Die Grundstücke sind nicht miteinander verbunden. Dazwischen befinden sich Anlagen anderer Betreiber.

Lärmschutz

Die Anforderungen an den Lärmschutz in der Anlage werden eingehalten.

Den Antragsunterlagen liegt eine Schallimmissionsprognose bei. Aus der Prognose gehen die zu erwartenden anlagenbezogenen Geräuschimmissionen an den nächstgelegenen Immissionsorten nordöstlich und östlich der Anlage, sowohl an Wohnnutzungen als auch an gewerblichen Nutzungen, hervor.

Der Standort der neuen Anlage zur Herstellung von Wasserstoff befindet sich auf einer Fläche des Baufeldes M des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 8.2 „Industriestandort Leuna Mitte“. Aufgrund der an den umliegenden Immissionsorten bestehenden Vorbelastung durch weitere industrielle Anlagen und einer geplanten weiteren industriellen Entwicklung des Gebietes wurden im Bebauungsplan für die einzelnen Flächen max. zulässige Lärmemissionskontingente festgesetzt.

Die zulässigen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (IFSP) betragen laut Bebauungsplan für das Baufeld M für die Tagzeit 65 dB(A)/m² und 55 dB(A)/m² in der Nachtzeit.

Unter Berücksichtigung der durch die Anlage beanspruchten Fläche ergeben sich laut Schallimmissionsprognose am maßgeblichen Immissionspunkt, die Wohnbebauung Leuna, Spergauer Str. 55 (IO 7.4), für die Zusatzbelastung einzuhaltende anteilige Immissionsrichtwerte von 30 dB(A) am Tag und 20 dB(A) in der Nacht.

Die zulässigen Immissionsrichtwerte für die Gesamtbelastung, die auch Grundlage der Bebauungsplanung waren und die vorliegende Gemengelage berücksichtigen, sind in der TA Lärm aufgeführt und nach dem Schutzanspruch des Gebietes gemäß Baunutzungsverordnung gestaffelt. Sie betragen für diesen Immissionsort 62,5 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts.

Nutzungsbedingt sind für die weiteren Immissionsorte mit gewerblicher Nutzung nur die Immissionsrichtwerte für die Tagzeit maßgebend. Die zulässigen Immissionsrichtwerte für die Gesamtbelastung betragen an den östlichen gelegenen Immissionsorten mit gewerblicher Nutzung (Leuna, Spergauer Str. 85, 89) 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts.

Unter der Voraussetzung der Einhaltung der im Gutachten angesetzten Schallkennwerte und Bauausführungen ergeben sich für die Zusatzbelastung der Anlage an der nächstgelegenen Wohnbebauung Leuna, Spergauer Str. 55 (IO 7.4) Geräuschimmissionen von max. 20 dB(A) tagsüber und in der Nacht. Die anteiligen Immissionsrichtwerte des Bebauungsplanes werden nicht überschritten. An den nächstgelegenen Immissionsorten mit gewerblicher Nutzung sind max. Geräuschimmissionen von 34 dB(A) zu erwarten.

Die Zusatzbelastung der Anlage unterschreitet damit die zulässigen Immissionsrichtwerte für die Gesamtbelastung gemäß TA Lärm am Tag und in der Nacht sowohl an den Wohnnutzungen als auch an Immissionsorten auf benachbarten Gewerbe-/ Industriegebietsflächen um mehr als 20 dB(A).

Die Prüfung möglicher tieffrequenter Geräusche führt zu dem Ergebnis, dass die Geräuschimmissionen der Anlage die Hörschwellenpegel in den Frequenzen kleiner 100 Hz deutlich unterschreiten und die Anhaltswerte der DIN 45680 für Innenräume mit Sicherheit eingehalten werden. Schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Immissionen beim Betrieb der Anlage sind damit ebenfalls nicht zu erwarten.

Die Immissionsorte liegen damit gemäß Nr. 2.2 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nicht im Einwirkungsbereich der Anlage.

Voraussetzung dafür ist jedoch die Einhaltung der Eingangsdaten (z. B. Schallkennwerte usw.), die für die Prognose angesetzt wurden. Die Nebenbestimmungen 4.2 bis 4.5 stellen dies sicher.

Auch in Notsituationen gemäß Nr. 7.1 TA Lärm wird mit dem Einbau eines Schalldämpfers in den Wasserstoff-Abluftkamin der Stand der Lärminderungstechnik umgesetzt und gewährleistet, dass die Schallimmissionen beim Abblasen von Wasserstoff während des Anfahrens der Anlage und bei Betriebsstörungen immissionsverträglich sind.

Die Nebenbestimmungen dienen der Sicherung des Standes der Lärminderungstechnik und der Umsetzung einer ausreichenden Lärmvorsorge.

Mit den festgelegten Anforderungen an den Betrieb der Anlage wird gewährleistet, dass die Vorgaben aus dem Bebauungsplan erfüllt werden und damit die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ausgehend von der gesamten Gewerbe-/Industriegebietsfläche gewährleistet ist.

Gebietsbezogener Immissionsschutz

Durch die geplante Errichtung einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff am Standort Leuna wird es nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch luftverunreinigende Stoffe im Sinne von Nr. 4 der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) oder Gerüche kommen.

Es ist mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen, dass im Prozess der Herstellung von Wasserstoff ausschließlich Sauerstoff und Wasserstoff emittiert werden können, welche natürliche Bestandteile der Luft sind. Beide Stoffe sind geruchlos.

Luftschadstoffe im Sinne der TA Luft werden demnach nicht von der geplanten Anlage in die Atmosphäre abgegeben.

4.6 Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz (Abschnitt III, Nr. 5)

Die Belange des Arbeitsschutzes werden gewahrt.

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn neben anderen Genehmigungsvoraussetzungen auch die Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.

Die Anlage zur Herstellung von Wasserstoff wird neu errichtet. Um die Anlage sicher betreiben zu können und die Beschäftigten keinen Unfallgefahren auszusetzen, sind Arbeitsbedingungen zu schaffen, die die Kenntnis aller möglichen potentiellen Gefahrenquellen in der neuen Anlage erforderlich macht. Potentielle Gefahrenquellen sind auf der Grundlage von § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i. V. m. § 6 Abs. 1 GefStoffV durch eine Gefährdungsbeurteilung feststellbar. NB 5.1 stellt sicher, dass vor Inbetriebnahme in der Anlage alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten ergriffen wurden.

In der Anlage befinden sich Sauerstoff und Wasserstoff. Grundsätzlich besteht Explosionsgefahr, wenn nicht geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Explosionen in der Anlage vorgesehen werden. Mögliche Explosionsquellen ergeben sich aus einer Gefährdungsbeurteilung auf der Grundlage des § 6 Abs. 9 GefStoffV i. V. m. § 9 BetrSichV. Davon abzuleiten sind dann geeignete Explosionschutzmaßnahmen. Konkrete Anforderungen dazu ergeben sich mit den NB 5.2 und 5.3.

Bei der Errichtung der Anlage sind die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) einzuhalten.

Die Arbeitsschutzrichtlinien konkretisieren die Anforderungen an die Ausgestaltung von Arbeitsplätzen. Die Umsetzung dieser Anforderungen stellt sicher, dass die Voraussetzungen für einen sicheren Aufenthalt in der Arbeitsstätte erfüllt sind (NB 5.4 bis 5.6).

4.7 Nebenbestimmungen zum Abfallrecht (Abschnitt III, Nr. 6)

Die Entsorgung anfallender Abfälle gemäß der Betreiberpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ist gesichert.

Bei der Errichtung der Anlage werden Abfälle anfallen, die einer schadlosen Entsorgung i. S. d. Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zuzuführen sind. Dies ist gewährleistet, wenn die jeweiligen Abfälle nicht miteinander vermischt werden, um den vorgesehenen Entsorgungsweg nicht zu gefährden (NB 6.1).

Voraussetzung für die Wahl eines zulässigen Entsorgungsweges für anfallende Abfälle ist die korrekte Einstufung der Abfälle auf der Grundlage des § 1 Nrn. 1 und 2 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV). Grundsätzlich hat immer der Erzeuger der Abfälle (Anlagenbetreiber) die Pflicht, die Abfälle gemäß § 2 Abs. 1 AVV richtig zuzuordnen (NB 6.3).

Gemäß § 47 Abs. 1 KrWG besteht für die zuständigen Abfallbehörden die Pflicht zur Überwachung der Abfallentsorgung bzw. Abfallbewirtschaftung. Die Überwachungsbehörde benötigt dazu Informationen über den Umgang mit den Abfällen, div. Nachweise und Belege. Nach § 47 Abs. 3 KrWG sind die entsprechenden Auskünfte den Bediensteten und Beauftragten der zuständigen Behörde auf Verlangen zu erteilen. NB 6.2 stellt sicher, dass dem Informationsbedürfnis der Behörde nachgekommen wird.

Zum Zwecke der behördlichen Überwachung gemäß § 47 KrWG eignet sich eine jährliche Übersicht der angefallenen und entsorgten Abfälle. Deshalb wird auf der Grundlage des § 47 Abs. 3 KrWG mit NB 6.4 eine solche Jahresübersicht gefordert.

4.8 Nebenbestimmungen zum Bodenschutz (Abschnitt III, Nr. 7)

Die Anforderungen des Bodenschutzes werden gewahrt.

Grundsätzlich kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass trotzdem Bodenveränderungen oder Hinweise auf Altlasten bei den Erdarbeiten offenbar werden. In diesem Fall besteht auf der Grundlage des § 3 Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) Informationspflicht des Vorhabenträgers gegenüber der zuständigen Bodenschutzbehörde (NB 7.1).

Gleiches trifft auf einen geplanten Wiedereinbau von Material am Anlagenstandort im Rahmen der Bautätigkeit zu. Um diese Eingriffe in den Boden überwachen zu können, bedarf es der rechtzeitigen Information und Abstimmung mit der Behörde (NB 7.2).

Die Baumaßnahmen im Rahmen der Errichtung der Anlage sollen auf einer Fläche von ca. 5.000 m² erfolgen. Die Anlage wird auf flach gegründeten Bodenplatten und Einzelfundamenten errichtet.

Die Baumaßnahmen sind in dem im Sanierungsrahmenkonzept ausgewiesenen Teilflächenbereich III.2a vorgesehen und liegen damit im Areal der ehemaligen Alten Raffinerie. Der für die Produktionsanlage vorgesehene Teilbereich wird derzeit im Rahmen der Baufeldvorbereitung durch InfraLeuna vollständig tiefensaniert. Die dabei angetroffenen Kontaminationen werden beseitigt. Das Areal wird bis in eine Tiefe zwischen 2,5 m und 4,0 m unter Gelände saniert. Unterhalb dieses Niveaus sind Bodenbelastungen (hauptsächlich MKW und BTEX), die nicht sanierungsrelevant sind, vorhanden.

Das Grundwasser (Flurabstand ca. 4 m - 7 m) im Bereich der fraglichen Fläche weist eine Belastung durch MKW und BTEX auf. Aufgrund der vorgesehenen Flachgründungen wird der Grundwasserbereich nicht erfasst.

4.9 Nebenbestimmungen zur Indirekteinleitergenehmigung (Abschnitt III, Nr. 8)

Das Kühlwasser für die Wasserstofferzeugung soll einem Rückkühlwerk, dass die InfraLeuna GmbH am Standort errichten und betreiben will, entnommen werden.

Die Wasserstofferzeugung wird aber voraussichtlich vor Fertigstellung und Inbetriebnahme des Rückkühlwerkes in Betrieb genommen. Bis dahin wird das Kühlwasser kontinuierlich der Saale entnommen und auch dorthin über den Hauptkanal 1 wieder abgegeben. Diese kontinuierliche Abwasserreinleitung bedarf der Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 WHG.

Mit Inbetriebnahme des Rückkühlwerkes wird das Kühlwasser durch das Rückkühlwerk bereitgestellt. Die Einleitung des Abwassers, das dann allerdings nicht mehr kontinuierlich anfällt, sondern nur noch bei Anlagenstillständen in die Saale über den Hauptkanal abgegeben wird, bedarf ebenfalls einer Indirekteinleitergenehmigung.

Abwasser aus der Durchflusskühlung bis zur Inbetriebnahme des Rückkühlwerkes der InfraLeuna

Die Einleitung von Abwasser in Form von Frischwasser aus der Durchlaufkühlung der Anlage zur Herstellung von Wasserstoff über die Einleitstelle E 1.5 in den Hauptkanal I der InfraLeuna GmbH bedarf einer Genehmigung nach § 58 WHG zur Indirekteinleitung.

Die Genehmigung kann erteilt werden, da gemäß § 58 Absatz 2 Nr. 1 WHG die für die Einleitung maßgebenden Anforderungen einschließlich der allgemeinen Anforderungen eingehalten werden und gemäß § 58 Absatz 2 Nr. 2 WHG die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung nicht gefährdet wird.

Das Abwasser ist entsprechend seiner Herkunft aus der Durchflusskühlung, dem Anhang 31 „Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung“ der AbwV zuzuordnen.

Die für den Gewässerschutz erforderlichen und vorgesehenen technischen Einrichtungen sind in den Antragsunterlagen hinreichend dokumentiert. Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV werden eingehalten. Umweltbelastungen werden nicht auf andere Schutzgüter verlagert. Es wird keine unzulässige Verdünnung oder Vermischung des Abwassers stattfinden.

Antragsgemäß sollen dem Kühlwasser keine Betriebs- und Hilfsstoffe zugesetzt werden. Das wird mit NB 8.1.1 festgesetzt als Voraussetzung dafür, dass über die allgemeinen Anforderungen hinaus keine weiteren Anforderungen nach Teil D und Teil E des Anhangs 31 der AbwV festgelegt werden müssen (§ 1 Abs. 2 AbwV).

Mit den NB 8.1.2 bis 8.1.4 soll der Gewässerschutz bis zur Inbetriebnahme des Rückkühlwerkes sichergestellt werden.

Die Nebenbestimmungen 8.1.2 und 8.1.3 zur Erstellung einer Betriebsvorschrift für das Anlagenpersonal und zu den Anzeigepflichten ergehen, um kurzfristig auf eventuelle Betriebsstörungen reagieren zu können und damit die Einleitung von ungenügend gereinigtem Abwasser zu verhindern bzw. auf bereits eingetretene Störungen, die nachteilige Auswirkungen haben können, entsprechend reagieren zu können, sodass Beeinträchtigungen des Einleitgewässers verhindert oder zumindest so gering wie möglich gehalten werden.

Die neue Einleitstelle E 1.5 ist noch nicht errichtet. Zur konkreten Verortung der Indirekteinleitung in den Hauptkanal I (Regenwasserkanal) werden deren tatsächliche Koordinaten zur Überwachung der Abwassereinleitung benötigt (NB 8.1.4).

Abwasser aus den Anlagenstillständen

Die diskontinuierliche Indirekteinleitung von Abwasser aus den alle zwei Jahre stattfindenden Stillständen der Anlage zur Herstellung von Wasserstoff über die Einleitstelle E 1.5 in den Hauptkanal I der InfraLeuna GmbH bedarf auch einer Genehmigung nach § 58 WHG.

Die Genehmigung kann erteilt werden, da die für die Einleitung maßgebenden Anforderungen einschließlich der allgemeinen Anforderungen gemäß § 58 Absatz 2 Nr. 1 WHG eingehalten werden und die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung § 58 Absatz 2 Nr. 2 WHG nicht gefährdet wird.

Mit der Inbetriebnahme des zu errichtenden Rückkühlwerkes Werkteil I der InfraLeuna GmbH wird die Frischwasserkühlung im Durchlauf durch die Kühlwassernutzung aus diesem neuen Rückkühlwerk ersetzt.

Alle zwei Jahre finden geplante Anlagenstillstände statt, im Zuge derer das Kühlwasser im Umfang von 108 m³ über einen Zeitraum von 8 Stunden diskontinuierlich aus den Wärmetauschern der Elektrolyseanlage entleert und ohne weitere Behandlung indirekt über die Straße 12 und die Einleitstelle E 1.5 in den Hauptkanal I der InfraLeuna GmbH eingeleitet wird.

Zur Sanitisierung des Kühlwassers kommt statt einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen Ozon zum Einsatz.

Das Abwasser ist, entsprechend seiner Herkunft aus der Kühlung, dem Anhang 31 „Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung“ der AbwV zuzuordnen.

In den Antragsunterlagen ist hinreichend dokumentiert, dass die für den Gewässerschutz erforderlichen technischen Einrichtungen vorgesehen sind und die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV eingehalten werden. Eine Verlagerung von Umweltbelastungen auf andere Schutzgüter findet nicht statt. Das Abwasser wird nicht unzulässig verdünnt oder vermischt. Der Wasserverbrauch wird durch den Bezug des Frischwassers aus dem Rückkühlwerk auf ein Mindestmaß reduziert.

Gemäß § 59 WHG i. V. m. § 58 Abs. 2 Nr. 2 WHG ist die Festsetzung von Überwachungswerten für die in NB 8.2.1 aufgeführten Parameter zulässig, da die Indirekteinleitung nicht in eine Abwasserbehandlungsanlage, sondern über den Hauptkanal I direkt ins Gewässer erfolgt. Mangels Einfluss der Inhaberin der wasserrechtlichen Erlaubnis ab dem Übergabepunkt in den Hauptkanal I auf die Abwasserbeschaffenheit, müssen alle relevanten Anforderungen an das Abwasser gemäß Teil C des Anhangs 31 der AbwV bereits ab der Einleitstelle E 1.5 erfüllt sein.

Antragsgemäß sollen dem Kühlwasser keine Betriebs- und Hilfsstoffe zugesetzt werden. Das wird mit NB 8.2.2 festgesetzt als Voraussetzung dafür, dass über die allgemeinen Anforderungen hinaus keine weiteren Anforderungen nach Teil D und Teil E des Anhangs 31 der AbwV festgelegt werden müssen (§ 1 Abs. 2 AbwV).

Mit den NB 8.2.3 bis 8.2.5 soll der Gewässerschutz beim Betrieb des Rückkühlwerkes zu den Zeitpunkten der Anlagenstillstände sichergestellt werden.

Die Nebenbestimmungen 8.2.3 und 8.2.4 zur Erstellung einer Betriebsvorschrift für das Anlagenpersonal und zu den Anzeigepflichten ergehen, um kurzfristig auf eventuelle Betriebsstörungen reagieren zu können und damit die Einleitung von ungenügend gereinigtem Abwasser zu verhindern bzw. auf bereits eingetretene Störungen, die nachteilige Auswirkungen haben können, entsprechend reagieren zu können, sodass Beeinträchtigungen des Einleitgewässers verhindert oder zumindest so gering wie möglich gehalten werden.

Die neue Einleitstelle E 1.5 ist noch nicht errichtet. Zur konkreten Verortung der Indirekteinleitung in den Hauptkanal I (Regenwasserkanal) werden deren tatsächliche Koordinaten zur Überwachung der Abwassereinleitung benötigt (NB 8.2.5).

Die Einrichtung der Probenahmestelle (NB 8.2.6) ergibt sich aus § 82 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) i. V. m. § 2 Abs. 4 Selbstüberwachungsverordnung (SÜVO). Die Behörde kann gemäß § 82 Absatz 2 WG LSA die Einrichtungen vorschreiben, mit denen der Zustand und die Wirkung der Abwasseranlagen sowie die Beschaffenheit und Menge des Abwassers festzustellen sind. Gemäß § 2 Absatz 4 der Eigenüberwachungsverordnung (SÜVO) sind die Proben für die Eigenüberwachung und die Proben für die behördliche Überwachung an den gleichen Stellen zu entnehmen.

4.10 Nebenbestimmung zum Naturschutz (Abschnitt III, Nr. 9)

Die Anforderungen des Naturschutzes werden gewahrt.

Das mit den Antragsunterlagen vorgelegte Gutachten (SEILS 2020) bezieht sich auf artenschutzfachliche Untersuchungen aus dem Jahr 2019. Darin wird dargestellt, dass für die in Rede stehende Vorhabenfläche, welche in diesem Gutachten als Optionsfläche A (nördlicher Teil davon) und TF 2 bezeichnet wird, 2 Brutpaare des Steinschmätzers (*Oenanthe oenanthe*) nachgewiesen worden sind.

Im Ergebnis dessen und weiterer Artvorkommen auf den anderen Optionsflächen kommt SEILS (2020) zu einer nachvollziehbaren Ableitung von CEF-Maßnahmen ((continuous ecological functionality-measures – übersetzt: Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion), welche sich in einer Komplexmaßnahme widerspiegeln, die in der Saaleaue zwischen dem Wasserwerk Daspig und Wölkau auf Grünland- und Ackerflächen angelegt werden soll.

Die CEF-Maßnahme, welche die Auswirkungen auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der 2 Steinschmätzer-BP im Rahmen der Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität dieser Stätten berücksichtigen soll, muss den Charakter von schadensbegrenzenden Maßnahmen haben (d. h. auf eine Minimierung, wenn nicht gar die Beseitigung der negativen Auswirkungen abzielen).

Die Antragstellerin hat außerdem eine Faunistische Bestandsaufnahme für den Vorhabenstandort vom 02.07.2021 vorgelegt. Daraus geht hervor, dass der Zeitpunkt des Flächenzugriffs, hier in Form von bauvorbereitenden Maßnahmen sowie Kampfmittelberäumungen bereits eingetreten ist (Zitat: „Zum Zeitpunkt der Erfassungen fanden als bauvorbereitende Maßnahme tiefgründige Untersuchungen auf Kampfmittel statt. Damit verbunden war ein kontinuierlicher Baustellenverkehr und eine häufige Umlagerung von Bodenmaterial.“).

Aus diesem Grund ist der Nachweis für die Wirksamkeit der o. g. CEF-Maßnahme (Pkt. 4) vom Vorhabenträger zu erbringen (NB 9).

Um den artenschutzrechtlichen Belangen Genüge zu tun, wird dem Vorhabenträger auferlegt, die im Gutachten von Seils 2020 abgeleitete CEF-Maßnahme mit Blick auf das Brutstätten- und Nahrungshabitat für die 2 Brutpaare des Steinschmätzers umzusetzen.

4.11 Nebenbestimmungen zur Betriebseinstellung (Abschnitt III, Nr. 10)

Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Um die Erfüllung der Betreiberpflicht gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, ergehen die NB 10.1 bis 10.5, die gewährleisten, dass die Behörde Kenntnis davon erlangt (NB 10.1) und durch Vorlage von Angaben (NB 10.2) in die Lage versetzt wird, die Stilllegung mit Blick auf die Auswirkungen am Standort und in der Umgebung der Anlage entsprechend zu überwachen.

5 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 Anhörung

Gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist die Antragstellerin am 13.01.2022 über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie die Gelegenheit, sich bis zum 11.02.2022 zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Am 19.01.2022 hat sich die Antragstellerin zur beabsichtigten Entscheidung geäußert. Eine entscheidungserhebliche Anmerkung wurde geprüft mit folgendem Ergebnis:

Beabsichtigt war, die Genehmigung an die Auflage zu knüpfen, vor Inbetriebnahme der Anlage einen AZB vorzulegen. Dies erfolgte zunächst antragsgemäß. Die Antragstellerin hatte in den Antragsunterlagen dargelegt, einen AZB erarbeiten zu wollen und vor Inbetriebnahme vorzulegen.

Zur beabsichtigten Auflage verwies nun die Antragstellerin auf eine durch sie eingeholte Stellungnahme der zuständigen Bodenschutzbehörde (LAF), aus der hervorgeht, dass die Vorlage eines AZB für den Anlagenstandort nicht erforderlich sei. Ausgehend davon, hat die Antragstellerin entgegen der Darstellung in den Antragsunterlagen nicht mehr die Absicht, einen AZB zu erstellen. Zudem war behördlicherseits auch festgestellt worden, dass in der Anlage keine gefährlichen Stoffe i. S. d. CLP-Verordnung gehandhabt werden sollen.

Die Antragstellerin wurde aufgefordert, die Aussagen zum Erfordernis eines AZB in den Antragsunterlagen anzupassen.

V Hinweise

1 Allgemeine Hinweise

- 1.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 1.2 Die Anlagenbetreiberin hat bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Immissionsschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten (§ 31 Abs. 4 BImSchG). Wird festgestellt, dass Pflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat die Betreiberin dies der zuständigen Immissionsschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen (§ 31 Abs. 3 BImSchG).
- 1.3 Die Anlagenbetreiberin hat der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde gemäß § 19 Abs. 1 der 12. BImSchV unverzüglich den Eintritt eines Ereignisses, das die Kriterien des Anhangs VI Teil 1 der 12. BImSchV erfüllt, mitzuteilen. Die außerdem notwendige ergänzende schriftliche Mitteilung nach § 19 Abs. 2 der 12. BImSchV hat spätestens innerhalb einer Woche nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen. Inhalt und Form richten sich nach Anhang VI Teil 2 der 12. BImSchV. Die Meldepflicht nach § 19 der 12. BImSchV berührt nicht die bestehenden sonstigen Meldepflichten nach anderen Rechtsvorschriften.
- 1.4 Die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG vom 14.10.2021 ist mit Bestandskraft dieser Genehmigung gegenstandslos.

2 Baurechtliche Hinweise

- 2.1 Der zuständigen Bauaufsichtsbehörde sind folgende Bauzustände anzuzeigen:
 - Baubeginn (§ 71 Abs. 8 BauO LSA),
 - Rohbaufertigstellung gemäß § 81 Abs. 1 BauO LSA,
 - Aufnahme der Nutzung (§ 81 Abs. 2 BauO LSA).
- 2.2 Treten Änderungen/Abweichungen von den genehmigten Bauvorlagen auf, so ist vor der Ausführung eine Tektur der für die Beurteilung der beabsichtigten Änderungen/Abweichungen erforderlichen Bauvorlagen vorzulegen.

- 2.3 Durch die Teilung des Grundstücks, das bebaut oder dessen Bebauung genehmigt ist, dürfen keine Verhältnisse geschaffen werden, die den Anforderungen dieses Gesetzes (BauO LSA) oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften widersprechen (§ 7 BauO ISA). Die Erschließung muss nach der Teilung entsprechend angepasst werden bzw. gesichert bleiben (Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch oder Baulast).
- 2.4 Fensterlose Bäder und Toiletten sind nur zulässig, wenn eine wirksame Lüftung gewährleistet ist. Lüftungsanlagen sind so herzustellen, dass sie Gerüche und Staub nicht in andere Räume übertragen. Sie müssen leicht und sicher zu reinigen sein (§ 40 Abs. 3 BauO LSA).

3 Hinweis zum Brandschutz

Die Installation einer halbstationären CO₂-Löschanlage für das Schaltgebäude wird empfohlen. Planung und Ausführung einer halbstationären CO₂-Löschanlage sind mit der Werkfeuerwehr abzustimmen.

4 Wasserrechtliche Hinweise (Indirekteinleitung)

- 4.1 Der Zustand und der Betrieb der Abwasseranlagen sowie die Einleitung des Abwassers sind eigenverantwortlich zu überwachen. Die Selbstüberwachung sowie die Vorlage der ermittelten Selbstüberwachungsdaten haben den Vorgaben der SÜVO zu entsprechen.
- 4.2 Gemäß § 101 Absatz 1 Ziffer 2 WHG kann die Beschaffenheit des Abwassers behördlich überwacht werden.
- 4.3 Die Indirekteinleitergenehmigung und die privatrechtlichen Benutzungsverhältnisse zwischen dem Indirekteinleiter und dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage stehen selbständig nebeneinander. Ein Konkurrenz- und Verdrängungsverhältnis besteht nicht. Demnach sagt die erteilte Indirekteinleitergenehmigung nichts über den Zugang zur öffentlichen Abwasseranlage aus.

5 Hinweise zum Arbeitsschutz

- 5.1 Für die Arbeiten auf der Baustelle sind die unter Nr. 5.2 des Anhanges ArbStättV genannten Maßnahmen zum Schutz der auf der Baustelle Beschäftigten zu beachten und anzuwenden.
- 5.2 Für jede Baustelle, bei der die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist dem Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Regionalbereich Süd (als zuständige Behörde) spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln. (§ 2 Abs. 2 Baustellenverordnung (BaustellV))
- 5.3 Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens ist eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz zusammenzustellen. (§ 3 BaustellV)
- 5.4 In den explosionsgefährdeten Bereichen i. S. d. § 2 Abs. 14 GefStoffV dürfen nur solche Arbeitsmittel verwendet werden, die für die Art der auszuführenden Arbeiten geeignet sind, den gegebenen Einsatzbedingungen und den vorhersehbaren Beanspruchungen angepasst sind und über die erforderlichen sicherheitsrelevanten Ausrüstungen verfügen, sodass eine Gefährdung durch ihre Verwendung so gering wie möglich gehalten wird. (§ 5 Abs. 1 BetrSichV)

- 5.5 Druckeranlagen i. S. d. Nr. 2.1 in Abschnitt 4 des Anhangs 2 BetrSichV einschließlich ihrer Anlagenteile i. S. d. Nr. 2.2 in Abschnitt 4 des Anhangs 1 der BetrSichV sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme gemäß Anhang 2 Abschnitt 4 Nr. 4 BetrSichV durch eine zugelassene Überwachungsstelle prüfen zu lassen.

6 Hinweis zum Abfallrecht

Seit 1. August 2017 gilt die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV). Die Festlegungen dieser Verordnung sind im Rahmen der Baumaßnahmen einzuhalten. Entsprechende Unterlagen und Dokumentationen sind auf Verlangen der Behörde vorzuhalten.

7 Naturschutzrechtlicher Hinweis

Die CEF-Maßnahme nach NB 9 in Abschnitt III, welche die Auswirkungen auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der 2 Steinschmätzer-Brutpaare im Rahmen der Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität dieser Stätten berücksichtigen soll, muss den Charakter von schadensbegrenzenden Maßnahmen haben (d. h. auf eine Minimierung, wenn nicht gar die Beseitigung der negativen Auswirkungen abzielen).

8 Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG i. V. m.

- der Immi-ZustVO,
- den §§ 10 bis 12 WG LSA,
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32 und 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustVO),
- des ArbSchG,
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSchZustVO),
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

sind für die Überwachung der Ausführung der wesentlichen Änderungen der Anlage folgende Behörden zuständig:

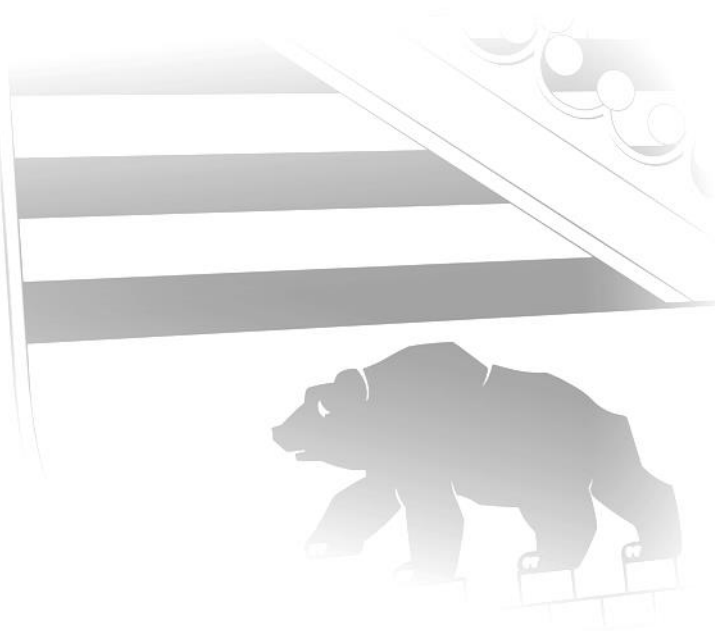
- a) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als
 - obere Immissionsschutzbehörde,
 - obere Naturschutzbehörde
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Süd, für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Landkreis Saalekreis als
 - untere Wasserbehörde,
 - untere Bauaufsichtsbehörde,
 - untere Abfallbehörde,
 - untere Naturschutzbehörde
- d) die Landesanstalt für Altlastenfreistellung als Bodenschutzbehörde

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Im Auftrag

Friese



Anlage 1: Antragsunterlagen

Unterlagen zum Antrag der Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG vom 01.03.2021 auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff i. V. m. dem Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG vom 08.10.2021.

	<u>Seitenzahl</u>
Formular 0 - Verzeichnis der Antragsunterlagen	5
Kapitel 1	
Antrag – Formular 1	3
Ergänzungen zum Antrag Antragsgegenstand Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Kostenübernahmeerklärung Vollmacht	2
Angaben zum Standort	2
Liegenschaftskarte (M 1 : 2.500)	1 (A4)
Lageplan Chemiestandort Leuna (1 : 25.000)	1 (A4)
Lageplan (1 : 10.000)	1 (A4)
Aufstellungsplan (1 : 200)	1 (A3)
Schreiben der InfraLeuna zum Grundstückskauf durch Linde	1
Kapitel 2 - Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb	6
2.1 Anlagenbeschreibung	
2.1.1 Standort	
2.1.2 Beschreibung der Betriebseinheiten	
2.2 Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	
2.2.1 Wasseraufbereitung	
2.2.2 Abtrennung von Sauerstoff	
2.2.3 Elektrolyse	
2.2.4 Abtrennung von Wasser	
2.2.5 Sauerstoffabtrennung und Trocknung	
2.2.6 Einspeisung in das Wasserstoffnetz	
2.2.7 Druckentlastung	
Formular 2.1	1
Formular 2.2	1
Formular 2.3	8
Pläne	
Aufstellungsplan (1 : 200)	1 (A3)

Substation Grundriss (1 : 100)	1 (A3)
Verfahrensfließbild	1 (A3)
Kapitel 3 - Stoffe, Stoffdaten	2
Formulare	
Formular 3.1a	4
Formular 3.2	1
Gefahrenklassen nach § 3 GefStoffV	1
Formular 3.3	2
Formular 3.4	2
Formular 3.5	1
Sicherheitsdatenblätter	
Deminalisiertes Wasser	3
Hydrauliköl HLP 46	10
Purolite NRW 3240	11
Addinol Schmieröl CL 46	9
Schmiermittel LGMT 3	8
Purolite A400MBOHIND	8
Sauerstoff	6
Trockenperlen WS	11
Katalysator Platin aus Aluminiumoxid	10
Stickstoff	11
Wasserstoff	10
Kapitel 4 - Emissionen/Immissionen	2
4.1 Luftschadstoffe	
4.2 Geräusche	
4.3 Sonstige Emissionen	
Formulare	
Formular 4.1a	1
Formular 4.2	2
Schalltechnische Untersuchung	
Bericht 22.12230-b02 der IBAS v. 25.02.2021	17
Kapitel 5 - Anlagensicherheit	23
5.1 Angaben zu Stoffen und Betriebsbereichen nach Störfall-Verordnung	
5.2 Sicherheitsbetrachtung	
5.2.1 Standort und bauliche Ausführung der Anlage	
5.2.2 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	
5.2.3 Stoffbeschreibung	
5.2.4 Sicherheits- und Schutzeinrichtungen	
Schutzeinrichtungen	
MSR- Schutzeinrichtungen	
Absicherung gegen unzulässigen Druck	
Anlagen zum Umgang mit gewässergefährdenden Stoffen	
Brandschutz	
Explosionsschutz	
Vermeidung explosionsfähiger Atmosphäre	

	Vermeidung wirksamer Zündquellen	
	Konstruktiver Explosionsschutz	
	Instandhaltungsmaßnahmen	
	Organisatorische Maßnahmen	
5.2.5	Sonstige für die Betriebssicherheit erforderliche Anlagenteile	
5.2.6	Gefahrenquellen	
	Betriebliche Gefahrenquellen	
	Umgebungsbedingte Gefahrenquellen	
	Nachbaranlagen	
	Verkehrsanlagen	
	Naturbedingte Einwirkungen	
	Eingriffe Unbefugter	
5.2.7	Sicherheitstechnisches Gesamtkonzept	
	Gefährdungspotential	
	Sicherheitssystem	
5.2.8	Organisatorische und störfallverhindernde Maßnahmen	
Formular 5.1		1
Ex-Zonenplan (1 : 200)		1 (A3)
Kapitel 6	- Wassergefährdende Stoffe/Löschwasser	3
6.1	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
6.1.1	Beschreibung der wassergefährdenden Stoffe	
6.1.2	Lagern fester wassergefährdender Stoffe	
6.1.3	Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe	
6.1.4	Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen	
6.1.5	Anlagen zum Herstellen/Behandeln/Verwenden wassergefährdender Stoffe	
6.1.6	Allgemeine Schutzmaßnahmen	
6.2	Löschwasser	
Formular 6.1d		1
Aufstellungsplan (1 : 200)		1 (A3)
Kapitel 7	- Abfälle	2
Formulare 7.1	- Hydrauliköl	
	- Schmieröl	
	- Lagerfett	
	- Trockenperlen WS	
	- Katalysator Platin auf Aluminiumoxid	
	- Ionenaustauscher Purolite	
Kapitel 8	- Abwasser	1
8.1	Prozessabwasser	
8.2	Sanitärabwasser	
8.3	Niederschlagswasser	
8.4	Temporäres Kühlwasser	
8.5	Abwasser aus dem wiederkehrenden Anlagenstillstand	
Formular 8		1

Anschreiben der InfraLeuna zur Annahme des Abwassers vom 5.2.2021		1
Antrag auf Indirekteinleitergenehmigung		9
Entwässerungsplan		1 (A3)
Kapitel 9	- Arbeitsschutz	5
9.1	Angaben zum Arbeitsschutz	
9.2	Arbeitsstättenverordnung	
9.3	Gefahrstoffverordnung/Produktsicherheitsgesetz	
9.4	Vorschriften beim Umgang mit Gefahrstoffen	
9.5	Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	
Formular 9		5
Kapitel 10	- Brandschutz	1
Formular 10		1
Stellungnahme der Werkfeuerwehr v. 24.02.2021		1
Kapitel 11	- Energieeffizienz/ Angaben zur Wärmenutzung	1
Kapitel 12	- Angaben bei Eingriffen i. S. d. § 14 BNatSchG	3
12.1	Auswirkungen der Baumaßnahmen auf Natur und Landschaft	
12.2	Karte der nächstgelegenen FFH-Gebiete	
12.3	Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme	
Kapitel 13	- Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	1
Kapitel 14	- Maßnahmen bei Betriebseinstellung	1
Kapitel 15	- Unterlagen zu den nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen	

Bauvorlagen

- Antrag auf Baugenehmigung vom 01.03.2021
- Baubeschreibung vom 01.03.2021, Anlage zum Bauantrag
- Baubeschreibung (Gewerbliche Anlagen) vom 01.03.2021, Anlage zum Bauantrag
- Erhebungsbogen für Statistik der Baugenehmigungen
- Berechnung Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl
- Nachweis/Berechnung der Abstandsflächen
- Nachweis der zulässigen Gebäudehöhe i. S. B-Plan
- Stellplatznachweis
- Kostenschätzung vom 25.02.2021
- anrechenbare Bauwerte vom 15.04.2021
- Nachweis Eintragung D. Kraft Tragwerksplaner IK Sachsen
- Nachweis Bauvorlageberechtigung A. Fröhlich IK Sachsen
- bautechnische Nachweise:
 - Brandschutzkonzept 199-025 vom 25.02.2021
 - Erklärung zum Kriterienkatalog vom 26.02.2021

- statische Berechnung Schalthaus, Überdachung Rohrbrücke, OSBL Pipe Rack, bodennahe Rohrbrücke vom 26.02.2021
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Liegenschaftskarte vom 10.02.2021, mit Darstellung der geplanten Teilfläche
- Auszug aus dem B-Plan Nr. 8.2 Stadt Leuna
- Lagepläne und Bauzeichnungen
 - Eageplan, M 1:500, Rcv. 01 vom 25.02.2021 (ungültig)
 - Lageplan, M 1:500, Rev. 02 vom 15.04.2021
 - Gebäude Schaltanlage-Grundriss, M 1:100, Rev. 01 vom 25.02.2021
 - Gebäude Schaltanlage-Schnitte, M 1:100, Rev. 01 vom 25.02.2021
 - Gebäude Schaltanlage-Ansichten, M 1:100, Rev. 01 vom 25.02.2021
 - Gebäude Schaltanlage-Dachaufsicht, M 1:100, Rev. 01 vom 25.02.2021
 - Rohrbrücke Überdachung-Fundamente, M 1:100, Rev. 01 vom 25.02.2021
 - Rohrbrücke Überdachung-Ebene +3.700 m, M 1:100, Rev. 01 vom 25.02.2021
 - Rohrbrücke Überdachung-Ebene +5.200 m, M 1:100, Rev. 01 vom 25.02.2021
 - Rohrbrücke Überdachung-Schnitte, M 1:100, Rev. 01 vom 25.02.2021
 - Rohrbrücke Überdachung-Ansichten, M 1:100, Rev. 01 vom 25.02.2021
 - Rohrbrücke Grundriss, M 1:100, Rev. 01 vom 25.02.2021
 - Rohrbrücke Schnitte, M 1:100, Rev. 01 vom 25.02.2021
 - Rohrbrücke Ansichten, M 1:100, Rev. 01 vom 25.02.2021
 - OSBL Pipe Rack Grundriss, M 1:100, Rev. 01 vom 25.02.2021
 - OSBL Pipe Rack Schnitte, M 1:100, Rev. 01 vom 25.02.2021
 - OSBL Pipe Rack Ansichten, M 1:100, Rev. 01 vom 25.02.2021
 - Entwässerungsplan, M 1:500, Rev. 01 vom 25.02.2021

Ergänzungsunterlagen vom 30.04.2021:

- Baubeschreibung vom 15.04.2021, Anlage zum Bauantrag
- Angabe der anrechenbaren Bauwerte vom 15.04.2021
- Lageplan, M 1:500, Rev. 02 vom 15.04.2021
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Liegenschaftskarte vom 10.02.2021, mit Darstellung der geplanten Teilfläche

16. Nachgelieferte Unterlagen

- 23.03.2021 - Aussagen zur Gebäudehöhe
Aufstellungsplan Nordansicht
- 01.04.2021 - aktuelles Sicherheitsdatenblatt für Ionenaustauscher NRW 3240
- Linde-SDB für
Sauerstoff
Stickstoff
Wasserstoff
- 21.04.2021 - Austausch Formular 3.1a
- Formulare 7.1 für ASN 15 02 03, 16 08 01, 19 09 05,
- Bauantragsunterlagen
Lageplan IBK-0001-C-ZA 1001 (DE)
Formular Baubeschreibung
- Unterlagen zu Kapitel 4

Formular 4.2
Schalltechnische Untersuchung

- 26.04.2021 - Nachreichung zu Kapitel 8 – Abwasser
Erläuterungen
zu den Transformatoren
zum temporären Kühlwasser
zum Kühlwasser aus Anlagenstillstand
zum Deionat
zum Sanitärabwasser
- Austausch Formular 8
 - Antrag auf Genehmigung der Indirekteinleitung
Austausch Anhang 3 zum Antrag
Entwässerungsplan
 - Zwischenbericht zur faunistischen Erfassung
- 05.07.2021 - Bericht zur faunistischen Bestandsaufnahme
- 13.09.2021 - Anhang zum Kapitel 12 – Naturschutz
Gesamtkonzept externer CEF-Maßnahmen
- 23.09.2021 - Unterlagen zum Antrag auf Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 WHG
- 08.10.2021 - Formular 1.c – Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns nach §8a BImSchG
- 21.01.2022 - Austausch der Seite 1 im Kapitel 15 der Antragsunterlagen (Änderung unter
Nr. 15.3)

Anlage 2: Rechtsquellenverzeichnis

AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 610)
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533)
AbwV	Abwasserverordnung (AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, ber. S. 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2020 (BGBl. I S. 1287)
AbfZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Jun. 2017 (GVBl. LSA S. 105)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist (ArbSchG)
ArbSch-ZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346), geändert durch § 1 der Verordnung vom 28. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 32)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
BauO LSA	Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Sept. 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. LSA S. 660)
BaustellV	Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 03. Feb. 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
BodSchAG LSA	Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) vom 2. April 2002 (GVBl. LSA 2002, 214), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung (12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483, ber. BGBl. I /2017 S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
BrSchG	Brandschutzgesetz (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108)
SÜVO	Selbstüberwachungsverordnung (SÜVO) vom 5. August 2021 (GVBl. LSA 2021, 457)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115)
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598)
Immi-ZustVO	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dez. 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI 2021, S. 1050)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S.340)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)

VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. April 2020 (GVBl. LSA S. 134)
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)
Wasser-ZustVO	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 1019)
R 2010/75/EU	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)
VO (EG) Nr, 1272/208 CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1-1355)

Verteiler

Original

Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG
Spergauer Str. 1A
06237 Leuna

Kopien

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dienstgebäude Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

- 1 Referat 402/402.d
- 2 Referat 402/402.c
- 3 Referat 407

- 4 Landesamt für Verbraucherschutz
Gewerbeaufsicht Süd
Dessauer Str. 104
06118 Halle (Saale)

- 5 Landkreis Saalekreis
Umweltamt
Domplatz 9
06217 Merseburg

- 6 Stadt Leuna
Rathausstraße 1
06237 Leuna

- 7 Landesanstalt für Altlastenfreistellung
Maxim-Gorki-Straße 10
39108 Magdeburg

